

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/746-1.13/87

II-2938 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. GesetzgebungsperiodeUnterstützung von Waffenexporten durch
das Österreichische Bundesheer;Anfrage der Abgeordneten Mag. Geyer
und Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 1281/J

1279 IAB

1988 -01- 27

zu 1281 J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Geyer und Genossen am 30. November 1987 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1281/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Im Rahmen der vorliegenden Anfrage wird mir vorgeworfen, ich hätte in der Fragestunde des Nationalrates am 4. November 1987 sowohl gegen Art. 52 B-VG als auch gegen § 94 Abs.2 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 dadurch verstoßen, daß ich die Beantwortung einer Zusatzfrage mit der Begründung ablehnte, sie stehe mit der Hauptfrage in keinem Zusammenhang. Ohne auf die überdies gegen meine Person gerichteten polemischen Bemerkungen näher einzugehen, möchte ich mich auf die Feststellung beschränken, daß ich mich den rechtlichen Schlußfolgerungen der Anfragesteller nicht anschließen kann. Im übrigen verweise ich auf die diesbezüglichen Klarstellungen des Herrn Präsidenten des Nationalrates am 4. und 5. November 1987 (vgl. die Seiten 3799, 3800 und 3807 bzw. 3929 und 3942 des Stenographischen Protokolls über die 33. und 34. Sitzung des Nationalrates, XVII.GP).

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Vorerst stelle ich hinsichtlich der Fragestellung klar, daß die ihr zugrundeliegende Prämisse meines Erachtens nicht zutrifft. Weder habe ich (schon) bisher die Beantwortung von Zusatzfragen aus den von den Anfragstellern

- 2 -

angeführten Gründen abgelehnt, noch beabsichtige ich eine derartige Handlungsweise "weiterhin". Weiterhin werde ich aber eine Anfragebeantwortung in jenen Fällen ablehnen, in denen mir "die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich" erscheint (§ 94 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975), wie dies in der Fragestunde am 4. November 1987 der Fall war.

Abgesehen davon, daß das Gesetz keine näheren Bestimmungen hinsichtlich der für die Nichtbeantwortung einer Anfrage zulässigen Gründe enthält, habe ich im konkreten Fall sehr wohl erkennen lassen, warum ich "nicht in der Lage" war, die Zusatzfrage des Abgeordneten Mag. Geyer zu beantworten: Die Hauptfrage war nämlich auf nähere Informationen hinsichtlich des Munitionsvorrates im Krisenfall gerichtet. Die Zusatzfrage bezog sich hingegen auf eine völlig andere Thematik, nämlich auf die allfällige Unterstützung waffenexportierender Firmen durch das Bundesheer. Mangels entsprechender Unterlagen zu diesem Thema war mir daher die Beantwortung der vorerwähnten Zusatzfrage nicht möglich. Wenn ich bei dieser Gelegenheit auf den m.E. fehlenden Zusammenhang mit der Hauptfrage verwiesen habe, dann geschah dies keineswegs in der Absicht, in die unbestrittene Zuständigkeit des Herrn Präsidenten des Nationalrates einzugreifen, sondern diente lediglich einer näheren Begründung dafür, warum ich diese zusätzliche Auskunft nicht geben konnte.

Ich weise daher den Vorwurf, die Bundesverfassung mißachtet und gegen die Geschäftsordnung des Nationalrates verstoßen zu haben, als ungerechtfertigt zurück.

Zu 2:

Eine Unterstützung österreichischer Lieferfirmen von Militärgütern im Sinne der Fragestellung findet seit Jahrzehnten, somit auch während meiner Ministerschaft, aus wehrwirtschaftlichen Gründen statt.

In rechtlicher Hinsicht verweise ich auf Art. XII Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1987 (Verfügung über bewegliches Bundesvermögen) bzw. die hiezu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

25. Jänner 1988

